



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Einführung eines grenzüberschreitenden MwSt.-Befreiungsregimes („regime transfrontaliero IVA di franchigia“) .....	2
Neuerung der MwSt.-Bestimmung für Streaming-Veranstaltungen .....	3
Neuerungen beim Transport von Bargeld über 10.000 Euro .....	4
Verlängerung des Verbots der Rechnungsausstellung für medizinische Leistungen bis zum 31. Dezember 2025 .....	5
Frist für die Meldung von Ausgaben für Baumaßnahmen an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen bis 17. März 2025 .....	5
Mitteilung über Schwerstarbeit (lavoro usurante) .....	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Einführung eines grenzüberschreitenden MwSt.-Befreiungsregimes („regime transfrontaliero IVA di franchigia“)

Ab dem 1. Januar 2025 treten neue Regelungen zum grenzüberschreitenden MwSt.-Befreiungsregime in Kraft, basierend auf den EU-Richtlinien 2020/285 und 2022/542 und dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 180/2024. Das Regime können somit ab dem 1. Januar 2025 jene Einzelunternehmen in Italien anwenden, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder auch italienische Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsländern. Ziel ist es, kleinen Einzelunternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt zu ermöglichen, beispielsweise wenn diese ansonsten die MwSt. in einem anderen Land abführen müssten. Im Umkehreffekt kann auch keine MwSt. auf den Einkauf abgezogen werden.

#### Zugangsvoraussetzungen und Ausschlussgründe

Für Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die den Freibetrag in Italien in Anspruch nehmen möchten, gelten spezifische Zugangsvoraussetzungen, darunter:

- § Jahresumsatz innerhalb der EU von maximal 100.000 Euro im Vorjahr.
- § Jahresumsatz in Italien von maximal 85.000 Euro im Vorjahr.
- § Registrierung und Mitteilung der Absicht zur Inanspruchnahme des Freibetrags im Ansässigkeitsstaat.

Bestimmte Tätigkeiten und Situationen schließen die Teilnahme am Freibetragsregime aus, beispielsweise der überwiegende Handel mit Immobilien oder der Umsatz mit verbundenen Unternehmen.

#### Verfahren zur Beantragung

Für die Anwendung des MwSt.-Befreiungsregime muss ein Antrag an die Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaats gestellt werden. Dieser Antrag ist ab dem 01. Jänner 2025 möglich. Diese muss relevante Informationen wie Namen, Tätigkeitsfelder und Umsätze enthalten. Im Anschluss wird das Kürzel „EX“ zur MwSt.-Nummer hinzugefügt, damit ersichtlich ist, dass der Steuerpflichtige das Regime anwendet. Die Unternehmen, die das Regime in Anspruch nehmen, sind dann für die getätigten Operationen von den meisten Mehrwertsteuerpflichten befreit, mit Ausnahme der Dokumentations- und Berichterstattungspflichten.

#### Berichtspflichten und Ausschlussgründe

Teilnehmer am Freibetragsregime müssen vierteljährlich innerhalb Monatsende nach Abschluss des Trimesters eine Übersicht über die in der EU getätigten Umsätze einreichen. Der Status endet automatisch bei Überschreiten der Umsatzgrenzen oder durch Mitteilung an die Steuerbehörde.



## Neuerung der MwSt.-Bestimmung für Streaming-Veranstaltungen

Mit dem D.Lgs. 180/2024 wurden ab 01. Jänner 2025 die Territorialitätskriterien für Dienstleistungen geändert, die sich auf kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, pädagogische, unterhaltende und ähnliche Aktivitäten beziehen, oder der Zugang zu diesen Veranstaltungen, wenn diese per Streaming übertragen oder virtuell angeboten werden. Der neue Artikel 7-quinquies Abs. 1 Buchst. a) des MwSt.-Gesetzes 633/72 sieht nun die Möglichkeit der Streaming-Veranstaltung vor. Es wird zunächst unterschieden, ob es sich beim Leistungsempfänger um eine Privatperson (B2C) oder um ein Unternehmen (B2B) handelt. Keine Rolle spielt hingegen der Umstand, ob es sich um die Veranstaltung selbst handelt oder um den reinen Zugang, hier wird keine Unterscheidung gemacht.

### Dienstleistungen an Privatpersonen (B2C)

Dienstleistungen, die künftig virtuell an **nicht steuerpflichtige Personen (B2C)** erbracht werden, sind im Inland steuerpflichtig, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Beispiel: Ein Kurs, der von einem belgischen Unternehmen an einen italienischen Verbraucher angeboten wird, ist in dem Land mehrwertsteuerpflichtig, in welchem der Kurs angeboten wird. Handelt es sich hingegen um einen Online-Kurs, so ist dieser auf alle Fälle in Italien mehrwertsteuerpflichtig, da der Verbraucher dort seinen Wohnsitz hat.

### Dienstleistungen an Unternehmen (B2B)

Dienstleistungen, die künftig virtuell an **Unternehmen (B2B)** erbracht werden, sind im Inland steuerpflichtig, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat.

Beispiel: Eine französische Firma bietet einer italienischen Firma Zugangsdienste für eine Veranstaltung an. Die Dienstleistung ist in Präsenz in Frankreich mehrwertsteuerpflichtig, da der Ort der Veranstaltung ausschlaggebend ist. Wenn es sich hingegen um eine virtuelle Veranstaltung handelt, dann ist diese ab 2025 in Italien mehrwertsteuerpflichtig, da das Unternehmen dort seinen Sitz hat.

Die folgende Tabelle fasst nochmals alles kurz zusammen:

Art der Leistung	Physische Präsenz	Virtuelle Teilnahme
Kulturelle, künstlerische, sportliche, pädagogische usw. Aktivitäten (B2B)	Ort des Auftraggebers	Ort des Auftraggebers
Kulturelle, künstlerische, sportliche, pädagogische usw. Aktivitäten (B2C)	Ort der Veranstaltung	Wohnsitz des Auftraggebers
Zugangsleistungen zu den oben genannten Aktivitäten (B2B)	Ort der Veranstaltung	Ort des Auftraggebers
Zugangsleistungen zu den oben genannten Aktivitäten (B2C)	Ort der Veranstaltung	Wohnsitz des Auftraggebers



## Neuerungen beim Transport von Bargeld über 10.000 Euro

Ab dem 17. Jänner 2025 gelten neue Vorschriften für den Transport von Bargeld (sowie für den Versand von „nicht begleitetem“ Bargeld) bei Ein- und Ausreise in die bzw. aus der Europäischen Union. Die neue nationale Regelung (Gesetzesdekret 211/2024) zielt aber vorwiegend auf die Bargeldtransporte in bzw. nach Italien ab.

### Meldepflicht bei Bargeldtransport

Wer bei Ein- oder Ausreise nach Italien Bargeld im Wert von 10.000 Euro oder mehr mitführt, muss dieses beim Zoll melden und für Kontrollen zur Verfügung stellen. Die Meldepflicht ist nicht erfüllt, wenn die Angaben ungenau oder unvollständig sind oder das Bargeld nicht vorgelegt wird.

### Erweiterte Definition von Bargeld

Bargeld umfasst nun neben Währungen auch noch übertragbare Inhaberpapiere, hochliquide Vermögenswerte und anonyme Prepaid-Karten. Bei Prepaid-Karten wird betont, dass diese nur dann als Bargeld gelten, wenn ein delegierter Rechtsakt der EU-Kommission dies präzisiert - bislang fehlt ein solcher Akt.

### Einführung des „vorübergehenden Einbehalts“

Der Zoll und die Finanzpolizei können nun Bargeld vorübergehend einbehalten, wenn die Meldepflicht verletzt wurde oder ein Verdacht auf kriminelle Aktivitäten besteht. Diese Maßnahme gilt unabhängig vom Betrag und erfolgt durch eine begründete Verwaltungsanordnung.

### „Nicht begleitetes“ Bargeld

Bargeld in Sendungen (z. B. Postpakete), das nicht von einer Person transportiert wird, unterliegt der Meldepflicht, wenn es bei Kontrollen entdeckt wird und den Betrag von 10.000 Euro oder mehr erreicht. In diesem Fall muss der Absender, Empfänger oder ein Vertreter innerhalb von 30 Tagen eine Erklärung abgeben. Bis dahin wird das Bargeld einbehalten.

Die neuen Regelungen stellen eine Verschärfung dar, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu bekämpfen. Der Fokus liegt auf Transparenz und Kontrolle bei grenzüberschreitenden Bargeldtransaktionen.



## Verlängerung des Verbots der Rechnungsausstellung für medizinische Leistungen bis zum 31. Dezember 2025

Das kürzlich verabschiedete "Milleproroghe"-Dekret verlängert das bestehende Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für medizinische Leistungen an Privatpersonen (B2C) bis zum 31. Dezember 2025. Ursprünglich war eine Frist bis zum 31. März 2025 vorgesehen, doch durch die erneute Verlängerung bleibt das aktuelle System bestehen.

Hintergrund dieser Maßnahme ist der Datenschutz. Die Übermittlung sensibler Patientendaten über das elektronische Rechnungsstellungssystem (SdI) wird weiterhin als nicht mit der DSGVO konform betrachtet. Daher dürfen Ärzte, Zahnärzte und andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen weiterhin Papier- oder elektronische Rechnungen außerhalb des SdI-Systems ausstellen.

Die Regelung betrifft alle Gesundheitsdienstleister, nicht nur jene, die zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind

Wichtig!

Das Verbot gilt ausschließlich für Rechnungen an Privatpersonen. Bei Leistungen für Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (B2B und B2G) besteht weiterhin die Pflicht zur Nutzung der elektronischen Rechnung über das SdI-System, jedoch ohne die Angabe sensibler Patientendaten.

## Frist für die Meldung von Ausgaben für Baumaßnahmen an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen bis 17. März 2025

Bis spätestens 17. März 2025 müssen Hausverwalter von Kondominien die Ausgaben für Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen für das Jahr 2024 an das italienische Steueramt übermitteln. Die Meldung wird telematisch übermittelt und betrifft insbesondere Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen, welche an gemeinschaftlichen Gebäudeflächen durchgeführt, sowie Ausgaben für Möbel und Elektrogeräte, die für die gemeinschaftlichen Bereiche angeschafft wurden.

Achtung!

Wenn die Eigentümer des sogenannten Mini-Kondominium "condominio minimo" keinen Verwalter ernannt haben, sind Sie nicht verpflichtet, die Daten zu den durchgeführten Sanierungs- und Energieeinsparmaßnahmen an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen an das Steueramt zu übermitteln.

Sollten Sie von der Meldung betroffen sein, so können Sie sich gerne bei uns melden, damit wir die Meldung für Sie übermitteln.



## Mitteilung über Schwerstarbeit (lavoro usurante)

Das Arbeitsministerium hat im GvD 347/1993 gewisse Tätigkeiten als körperlich abnutzend („usurante“) definiert, welche es dem Arbeiter ermöglichen, frühzeitig in Pension zu gehen.

Seit 2012 müssen die Daten jener Arbeiter, welche mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit mit einer oder mehreren der unten angeführten Arbeiten verbringen, jährlich **innerhalb 31. März 2025** dem Arbeitsministerium in Rom mitgeteilt werden.

Als körperlich abnutzend gelten **folgende Tätigkeiten**:

- § **Nachtarbeit**;
- § **Fließbandarbeit** mit vorgegebenem Rhythmus;
- § Fahrer von schweren Fahrzeugen mit mindestens 9 Plätzen (Fahrer inbegriffen), welche dem **öffentlichen Personentransport** dienen;
- § Direkt vom Arbeitnehmer durchgeführte Arbeiten in **beengten Bereichen**: im Inneren von Rohrleitungen, Serviceschächten, Brunnen, Abwasserschächten, Tanks, Heizkesseln;
- § Arbeiten in **Hochdruckkammern**;
- § Arbeiten als **Taucher**;
- § Arbeiten bei **hohen Temperaturen**: Arbeiter an Hochöfen und Gießern in der metallverarbeitenden Industrie und Glasbläser;
- § **Asbestabbauarbeiten** an Industrieanlagen, an Eisenbahnwaggons und an Industrie- und Zivilgebäuden gemäß MD vom 19.5.1999 (Abs. 1, Art. 2);
- § Arbeiten in **Tunnels, Steinbrüchen oder Minen**: unter der Erdoberfläche ausgeübte Tätigkeiten, überwiegend \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ kontinuierlich \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Letzter Abgabetermin des entsprechenden Formulars ist der **31.03.2025**. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht sind Verwaltungsstrafen in der Höhe von **€ 500 bis € 1.500** vorgesehen.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihr Unternehmen eine der beschriebenen Tätigkeiten ausübt, ersuchen wir Sie, unser Büro zu kontaktieren.

Sollten Sie uns die entsprechenden Informationen bereits mitgeteilt haben, betrachten Sie dieses Rundschreiben bitte lediglich als Erinnerung.

Ausserhofer & Partner GmbH

